



Mattersburg, am 16.03.2026
Sachb.: Mag. Jutta Huber-Luntzer
Telefon: 057 600-4313
Fax: +43 57 600 4377
E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: MA-BA-106-382/4-3

eAkt: Marktgemeinde Neudörf, Neudörf (Badekantine)

Kundmachung

- gewerberechtliches Genehmigungsverfahren –

Betreff: **Änderung der gastgewerblichen Betriebsanlage (Badekantine) durch Umgestaltungsmaßnahmen, § 359b GewO 1994 – vereinfachtes gewerberechtliches Genehmigungsverfahren**

Antragstellerin: Marktgemeinde Neudörf, Rathausplatz, 7201 Neudörf

Anlage: gastgewerbliche Betriebsanlage "Badekantine"

Standort: KG Neudörf, GstNr.: 497/5; Seestraße 7

Die Marktgemeinde Neudörf hat um die **gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung der gastgewerblichen Betriebsanlage (Badekantine)** durch Umgestaltungsmaßnahmen, und zwar im Wesentlichen Schaffung eines neuen Kantinenbereiches (Teilabbruch der bestehenden Kantine und des Kassenbereiches, wobei die bestehenden Sanitäranlagen, die Veranda sowie die überdachte Fläche unverändert bestehen bleiben) am Standort KG Neudörf, GstNr. 497/5, Seestraße 7, nach Maßgabe des Projektes angesucht.

Gegenständliche gastgewerbliche Betriebsanlage weist eine Gesamtnutzfläche von circa 65 m² auf. Im eigentlichen Gastgewerbebetrieb sind ein Ausgabe- und ein Lagerraum, eine Küche sowie eine Kühlzelle vorhanden. Das unbeheizte Gebäude ist eingeschößig und nicht unterkellert. Die vorhandenen Sanitäranlagen inkl. Behinderten-WC befinden sich im danebenliegenden genehmigten Bestandsgebäude. Im Gastgarten sind 40 Verabreichungsplätze vorhanden.

Der Antrag auf Änderung der Betriebsanlage wird nach den Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 359b Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 in Verbindung mit § 1 Z. 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 19/1999, behandelt, da die gegenständliche Anlage der Ausübung des Gastgewerbes dient und einschließlich der verfahrensgegenständlichen Änderungen ihrer Beschaffenheit nach dem § 359 b Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 in Verbindung mit der zit. Verordnung zugeordnet werden kann, wonach die Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes dient, in ihr weniger als 200 Verabreichungsplätze bereitgestellt werden und weder musiziert noch, zB mit einem Tonbandgerät, Musik wiedergegeben wird (nicht unter dieses Musizieren bzw. Wiedergeben von Musik fällt bloße Hintergrundmusik, die leiser ist als der übliche Gesprächston der Gäste).

Die Projektunterlagen liegen sowohl beim Gemeindeamt als auch bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg zwei Wochen lang (gerechnet ab dem Anschlag beim Gemeindeamt) während der Zeiten des Parteienverkehrs zur Einsichtnahme auf.

Anhörungsrecht:

Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen (schriftliche Äußerung gerichtet an die Behörde – Bezirkshauptmannschaft Mattersburg).

HINWEIS:

Den Nachbarn (§ 75 Abs. 2 GewO 1994) kommt in diesem vereinfachten Verfahren bloß eine beschränkte Parteistellung zu, das heißt, sie können innerhalb der vorgenannten Frist (schriftlich) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb dieser Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung.

Darüberhinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung, sondern nur ein Anhörungsrecht zu.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Jutta Huber-Luntzer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • A-7210 Mattersburg • Marktgasse 2
telefon +43 57 600 4300 • fax +43 57 600 4377 • E-Mail bh.mattersburg@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>